

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma

Stefan Zwosta Grünflächenservice, Thüringer Str. 2, 96250 Ebensfeld

1.) Allgemeines:

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle mit uns abgeschlossenen Verträge, soweit diese nicht ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen sind. Zusatzvereinbarungen sind nur dann wirksam, wenn diese schriftlich niedergelegt wurden oder aber schriftlich bestätigt worden sind.

Sie werden vom Vertragspartner anerkannt, auch für künftige Verträge.

Art und Umfang einer Leistung können mündlich, schriftlich oder telefonisch bestellt werden.

2.) Preise:

Unsere Angebote sind freibleibend. Ergänzungen oder Änderungen des Vertragsangebots durch den Kunden gelten als neues Angebot.

Die in Angeboten genannten Arbeitspreise gelten unter normalen Witterungs- und Arbeitsbedingungen. Bei erschwerten Bedingungen (wie zum Beispiel Nässe, extremen Bodenverdichtungen, Fremdkörpern im Boden) kann der Auftragnehmer angemessene Preiszuschläge verlangen. Sollte die Arbeitsleistung witterungs- oder bodenbedingt nur noch mit einem unzumutbar hohen technischen Aufwand zu realisieren sein, ist der Auftragnehmer nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet.

Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Deutschland.

Sofern der Auftraggeber vor oder während der Arbeitsleistung Sonderwünsche geltend macht, die bei Vertragsabschluss nicht vereinbart waren, kann der Auftragnehmer die damit verbundenen Mehrkosten gesondert in Rechnung stellen.

3.) Ausführung:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten zeitgerecht und ordnungsgemäß nach Absprache mit dem Auftraggeber durchzuführen. Er stellt geeignete Maschinen und Geräte für die Arbeitsleistung bereit. Insofern haften wir im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die ordnungsgemäße Durchführung von Arbeiten mit den von uns gestellten Maschinen, Geräten und Arbeitskräften. Die Bedienung und Einstellung der Maschinen erfolgt durch unsere Mitarbeiter.

Der Auftraggeber ist berechtigt, eigene Arbeitskräfte und Maschinen bei der Durchführung des Auftrags einzusetzen, wenn wir hierzu unsere Zustimmung erklären. In diesem Fall sind wir bei der Auftragsdurchführung gegenüber den (fremden) Arbeitskräften weisungsbefugt.

Werden Arbeitskräfte und/oder Maschinen des Auftraggebers oder Dritter eingesetzt, so haften wir nicht für deren sach- und fristgerechten Einsatz.

Für Verzögerungen, Mängel und Schäden, die auf mangelnder Eignung nicht von uns gestellter Arbeitskräften beruhen, haften wir ebenfalls nicht.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns und unsere Mitarbeiter eindeutig / unmissverständlich örtlich einzuweisen, auf gefährdete Nachbarkulturen und Fremdkörper hinzuweisen und nicht bzw. schwer erkennbare Hindernisse kenntlich zu machen. Namentlich ist der Auftraggeber diesbezüglich verpflichtet, vor Durchführung der Arbeiten durch uns die zu bearbeitende Fläche sorgsam vorzubereiten und von Fremdkörpern und von anderen Gefahrenquellen freizuhalten.

Andernfalls haftet der Auftraggeber für alle bei Durchführung des Auftrags anfallenden und von uns nicht zu vertretenden Schäden an unseren Maschinen sowie für andere Eigen- oder Drittschäden sowie für Verzögerungsschäden, die auf der unzureichenden oder nicht erfolgten Einweisung beruhen. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer auch nicht für Schäden aus ganzer oder teilweiser Nichtausführung des Auftrags.

4.) Termine:

Um eine termingerechte Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten, ist der Auftraggeber verpflichtet, den gewünschten Zeitpunkt des Arbeitsbeginns rechtzeitig, d.h. mindestens 2 Woche(n) im Voraus, mit uns abzustimmen. Wird lediglich eine Zeitspanne festgelegt, bestimmen wir innerhalb dieser den Zeitpunkt. Will der Auftraggeber die Vereinbarung hinsichtlich der festgelegten Zeitspanne ändern, so hat er dies dem Auftragnehmer mindestens 1 Woche(n) vor Arbeitsbeginn mitzuteilen.

Bei Verzögerungen, die wir nicht zu vertreten haben, wie z.B. schlechte Witterungsbedingungen, Betriebsstörungen, Bestehen behördlicher Verbote, höhere Gewalt oder vergleichbare Umstände, sind wir nicht an fest vereinbarte Termine gebunden. Wir sind sodann berechtigt, die vorliegenden Aufträge in der Reihenfolge ihrer Annahme bei uns auszuführen. Zudem sind wir berechtigt, bereits angefallene Kosten für Anfahrt, Arbeitsvorbereitung und Personaleinsatz gesondert zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber kann bei Terminüberschreitungen von dem Vertrag mit uns zurücktreten, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und wenn der Auftraggeber uns zuvor eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung des Auftrages gesetzt hat.

5.) Haftung:

Wir haften für die ordnungsgemäße Durchführung unserer Arbeiten. Bei offensichtlichen Mängeln ist der Auftraggeber zur Mängelrüge innerhalb einer Woche nach Beendigung unserer Arbeiten bzw. bei Saatarbeiten innerhalb einer Woche nach Offenkundig werden des Mangels verpflichtet.

Die Erhebung der Mängelrüge durch den Auftraggeber entbindet diesen nicht von seiner Zahlungspflicht.

Sollte der Auftrag vom Auftraggeber kurz vor oder während der Arbeitserledigung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen zurückgezogen werden, haftet der Auftraggeber für unseren dadurch entstandenen Schaden. Unser Anspruch auf (Teil-) Vergütung der bis dahin geleisteten Arbeiten bleibt davon unberührt.

Werden Arbeiten nach bestimmten Weisungen des Auftraggebers von uns ausgeführt, so haften wir nicht für deren Erfolg noch für etwaige Folgeschäden, die aufgrund der Weisung eingetreten sind. Werden Dritte geschädigt, so ist unser Auftraggeber verpflichtet, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Auftraggeber haftet auch für Verzögerungen, welche darauf beruhen, dass nicht unsere Geräte und Mitarbeiter eingesetzt werden.

Der Auftraggeber ist stets verpflichtet, einen etwaigen Schaden, der ihm durch unsere Leistung oder Lieferung entstanden ist, so gering wie möglich zu halten.

Wir haften nicht für Schäden, welche auf ungünstigen Witterungsverhältnissen und unsachgemäßer Pflege und Düngung oder unzureichender Vorbereitung der Flächen durch den Auftraggeber oder Dritten beruhen.

Für Schäden, die dem Auftraggeber durch nicht von uns zu vertretenden Terminverschiebungen entstehen, haften wir nicht, sofern die Terminverschiebung dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist.

Für die verkehrssichere und gesetzmäßige Lagerung unserer Lieferungen sind wir nicht verantwortlich.

6.) Eigentumsvorbehalt:

Wir liefern unter ausdrücklichem Vorbehalt. Bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit unserem Kunden bleibt die Ware unser Eigentum. Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung unserer Ware erfolgen stets für uns als Hersteller. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum unseres Kunden an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Unser Kunde verwahrt das Miteigentum für uns unentgeltlich. Bei Zugriff Dritter auf unser

Eigentum wird unser Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Unbeschadet unseres Eigentumsvorbehaltes haftet der Käufer für Untergang oder Verschlechterung der Ware.

7.) Rücktrittsrecht:

Wir können die Ausführung von Arbeiten aus Witterungsgründen und bei nicht ordnungsgemäßer Vorbereitung der Fläche oder Kulturen ablehnen.

8.) Zahlung:

Zahlungen sind 10 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Wir sind berechtigt, bei nicht fristgerechter Zahlung Verzugszinsen nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu verlangen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung werden für jede Zahlungserinnerung Mahnkosten erhoben.

Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten gegen unsere Forderung ist nicht zulässig, es sei denn, dass die Gegenforderung von uns anerkannt oder gegen uns rechtskräftig tituliert ist

9.) Vermietung von Maschinen

Es gelten die Preise bei der Anmietung jeweils gültigen Preisliste zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei fester Anmietung und Reservierung von Maschinen, die nicht abgeholt werden, wird die Hälfte des Mietpreises fällig, sofern der Mietgegenstand nicht anderweitig vermietet werden konnte.

Reparaturen gehen zu Lasten des Vermieters. Bei auftretenden Schäden ist dieser unverzüglich zu informieren. Bei Unfällen im Straßenverkehr ist sofort die Polizei zu verständigen, auch wenn diese ohne Mitwirkung Dritter selbstverschuldet sind. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung oder auf Gewalt zurückzuführen sind, sowie Schäden an der Bereifung sind vom Mieter zu tragen, sofern sie nicht von der Versicherung übernommen werden. Informationen zum Versicherungsschutz siehe unten.

Der Mieter hat bei Anmietung von mehr als einem Tag für die Funktionssicherheit der Maschine zu sorgen und diese nach den Angaben in der jeweiligen Betriebsanleitung regelmäßig zu warten. Die Maschinen sind in optisch und technisch einwandfreiem Zustand zurück zu geben. Bei starker Verschmutzung wird eine objektabhängige Reinigungspauschale zwischen 20 und 100 € zuzüglich Mehrwertsteuer fällig.

Weitervermietung an Dritte ist nur mit Einverständnis des Vermieters gestattet.

Bei festgestellten Manipulationen an Zählleinrichtungen durch den Mieter erfolgt Strafanzeige wegen Betruges sowie die Berechnung einer Mietpauschale nach Ermessen des Vermieters

Bei Vereinbarung einer Tagespauschale oder eines kombinierten Verrechnungssatzes ist die Tagespauschale in jedem Fall zu entrichten, auch bei Nichtbenutzung. Angefangene Tage werden voll berechnet. Sollte witterungsbedingt keine Nutzung möglich sein, können Absprachen getroffen werden. Zugelassene Fahrzeuge sind vollkaskoversichert oder maschinenbruchversichert mit Selbstbeteiligung. Vom Mieter verursachte Schäden bis zur Höhe der SB müssen in jedem Fall vom Mieter getragen werden. Bei Nichtregulierung der Schadens durch die Versicherung ist dieser voll vom Mieter zu übernehmen. Die Benutzungsvorschriften und die Bedienungsanleitung des jeweiligen Fahrzeuges sind zu beachten. Vorgeschriebene Luftdrücke und Höchstgeschwindigkeiten sind einzuhalten.

Maschinen, die laut StVZO nicht zugelassen werden können, sind nicht vollkaskoversichert. Der Mieter hat in diesem Falle selbst für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen (z.B. über Betriebshaftpflicht).

10.) Gerichtsstand / anzuwendendes Recht:

Für die Vertragsabwicklung gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird Lichtenfels vereinbart.